

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

3. Verordnung vom 30.12.1835 publ. 13.01.1836

Wittwe des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke oder unbefugten Ausgaben sofort wegnehmen zu lassen und zur Disposition der Berechtigten zu stellen.

Urkundlich Unserer zc.

3) Auf Autorisation der Regierung erlassene Bekanntmachung des Magistrats zu Oldenburg vom 30. Dec. 1835. publ. den 13. Jan. 1836.

In Beziehung auf die Bekanntmachung des Stadtmagistrats vom 30. Mai d. J. (Old. Anz. № 44 und 45) \*) betreffend das, in den Pferde- und Viehmärkten vor Oldenburg zu entrichtende, Stättegeld, wird hierdurch mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ferner bekannt gemacht, daß von den auswärtigen (nicht in der Stadt Oldenburg wohnenden) Kaufleuten und Handwerkern, welche die hiesigen Pferde- und Viehmärkte beziehen, mit Ausnahme der Sattler und Riemer aus der Stadt Delmenhorst vom Jahre 1836. an das Doppelte des tarifmäßigen Stättegeldes zu entrichten ist.

Betr. das in den Pferde- u. Viehmärkten vor Oldenburg von Kaufleuten und Handwerkern zu entrichtende Stättegeld.

\*) Gef. Samml. B. 8. S. 234.